



Bundesnetzagentur

VERNETZT

2 / 2020

Energie
im Wandel



Liebe Leserinnen und Leser,



Jochen Homann

Produktion und Verkehr waren im Frühjahr vielerorts auf Sparflamme. Dadurch sanken Energieverbrauch und CO₂-Emissionen deutlich.

Allerdings muss Klimaschutz durch einen langfristigen Umbau erfolgen und nicht durch wirtschaftlichen Stillstand. Daher widmen wir dieses Heft dem Thema „Wandel“.

Bisher erzeugen Kraftwerke aus Braun- und Steinkohle 35 Prozent des deutschen Stroms. Aber nicht mehr lange: Deutschland steigt aus der Kohle aus um das Klima zu schützen. Unsere Gastautorin zeigt, welche rechtlichen Rahmenbedingungen sie für Abschaltungen der Kraftwerke bis 2038 erwartet.

Im Sommer 2019 und im Juni dieses Jahres kam es zu Systemungleichgewichten im deutschen Stromnetz. Die Bundesnetzagentur hatte Verstöße einzelner Marktteilnehmer festgestellt. Vizepräsident Franke erläutert im Interview was passiert ist.

Ungebrochen ist der Boom bei den Photovoltaik-Anlagen. Mittlerweile gibt es fast zwei Millionen Anlagen in Deutschland. Im nächsten Jahr endet für die ersten PV-Anlagen die zwanzigjährige EEG-Förderung. Damit verlieren sie auch ihren Einspeisevorrang. Wir stellen Ideen zur Diskussion vor, um diese ausgeförderten Anlagen weiter in den Markt zu integrieren.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer.

Jochen Homann

Jochen Homann,
Präsident der Bundesnetzagentur

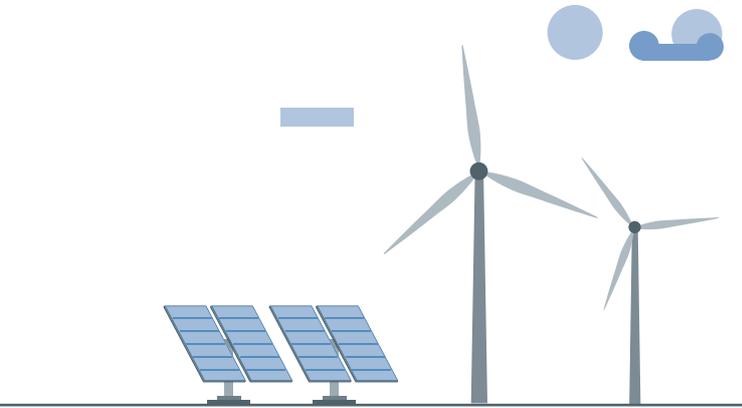
- 5 **Zahlen, Daten, Fakten**
- 6 **Bilanzkreise Marktmanipulation**
Interview mit Peter Franke
- 12 **Klimaschutz und Kohleausstieg**
von Prof. Dr. Charlotte Kreuter Kirchof
- 16 **Prosumer-Modell -
Wie Solaranlagen am Netz bleiben können**
von Peter Stratmann und Achim Zerres
- 20 **SuedOstLink & SuedLink - ein Zwischenbericht**
Interview mit Dr. Janine Haller und Daniel Matz
- 24 **Die Menschen hinter dem Verbraucherservice Energie**
von Sabine Bartz
- 26 **Impressum**



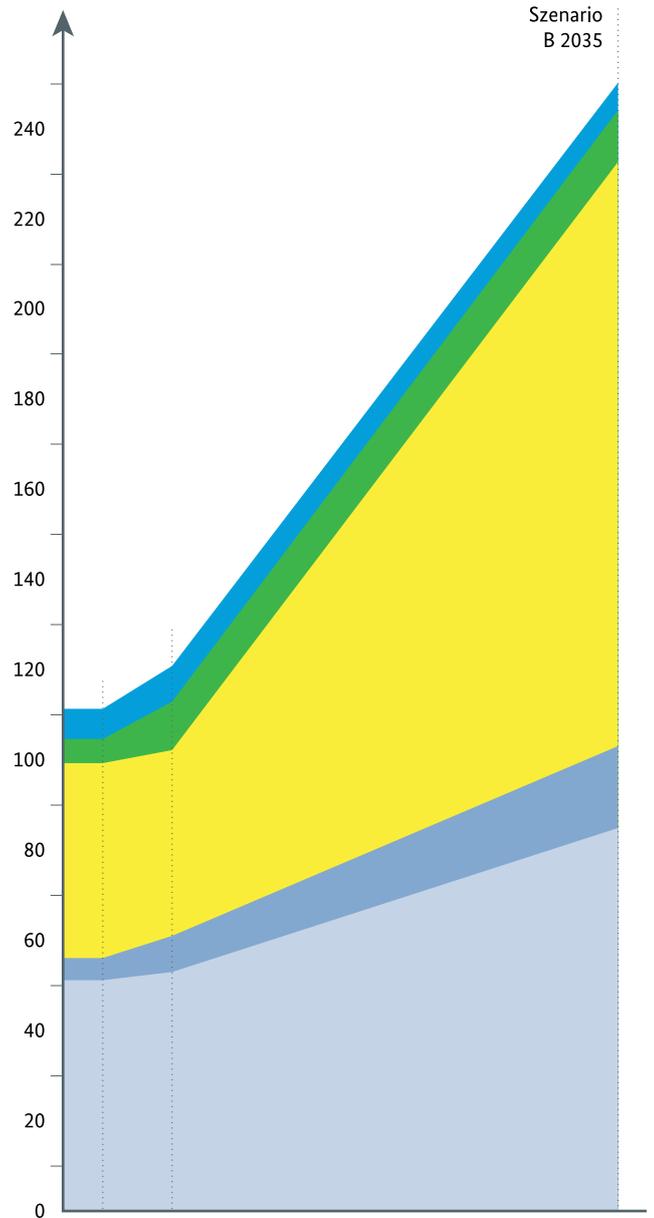
Zahlen, Daten, Fakten

Die Stromerzeugung der Zukunft

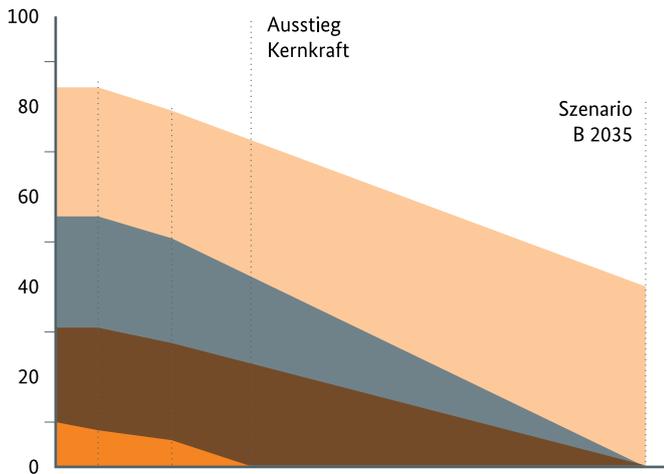
Bis zum Jahr 2035 wird eine Verdopplung der installierten Leistung aus erneuerbarer Stromerzeugung (> 240 GW) angenommen. Die konventionelle Stromerzeugung sinkt dagegen um die Hälfte, weil Kernkraft-, Braun- und Steinkohlewerke in diesem Szenario nicht mehr ins Netz einspeisen.



Entwicklung Regenerativer Erzeugung in GW



Entwicklung konventionelle Erzeugung in GW



2017	2019	2022	2035
9,5	8,1		0
21,2	20,9		0
25	22,6		0
29,6	30		42,4

Quelle: Szenariorahmen 2035 (2019)

INTERVIEW

Wir halten
Wettbewerb
und Systemsicherheit
in Einklang

mit Peter Franke, Vizepräsident
der Bundesnetzagentur





Peter Franke

Peter Franke ist seit März 2012 Vizepräsident der Bundesnetzagentur. Er ist für die Bereiche Energie und Post zuständig. Zuvor war er im Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Leiter der Gruppe "Energierrecht, Bergbau, Kerntechnik".

Interview mit Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur, zu den Zwischenfällen im Stromnetz im Juni 2019 und 2020, dem Bilanzkreissystem und dem deutschen und europäischen Strommarktdesign

Im Sommer 2019 war die Presse voll mit Berichten über Probleme im deutschen Stromnetz, teilweise war von der Gefahr eines Blackouts die Rede. Anfang Juni diesen Jahres gab es erneut solche Berichte. Am vierten Juni 2020 sei es zu Unregelmäßigkeiten im deutschen Stromnetz gekommen. Was ist denn da los, Herr Franke?

Wir müssen da unbedingt differenzieren. Und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zunächst ist den Fällen aus beiden Jahren aber gemein, dass es in diesen Sommertagen zu Systemungleichgewichten im Stromnetz kam. Aber schon vom Umfang her reden wir von deutlich unterschiedlichen Größenordnungen. Die Unregelmäßigkeiten aus diesem Jahr waren bei weitem nicht so gravierend wie in 2019. Im Juni letzten Jahres war die Lage in der Tat ernst. Gleich an drei Tagen konnten wir massive Ungleichgewichte im deutschen Stromnetz feststellen. Nur durch die verantwortungsvolle Zusammenarbeit der deutschen Übertragungsnetzbetreiber untereinander und auch die Unterstützung unserer europäischen Partner konnte das System am Ende stabil gehalten werden. Hierfür sei noch einmal ausdrücklich unser Dank ausgesprochen. Demgegenüber war der Vorgang am vierten Juni 2020 eher ein Routinefall für die Netzbetreiber, den wir aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln behandeln konnten.

Vereinzelt wird die Vermutung geäußert, Verursacher an diesen Schwankungen seien die Erneuerbaren Energien.

Richtig ist zunächst, dass die beiden Energiequellen Wind und Sonne volatil sind. Das heißt, die entsprechenden Anlagen produzieren dann Strom, wenn die Sonne scheint beziehungsweise der Wind weht. Diese Produktion deckt sich dann nicht immer mit dem tatsächlichen Bedarf. Dieses Phänomen ist für

die Energiebranche aber nicht neu. Im Gegenteil: So wie die Erneuerbaren gewachsen sind und einen zunehmend großen Anteil an der deutschen Stromversorgung haben, sind auch unsere Erfahrungswerte und unsere Möglichkeiten gewachsen, hier angemessen und zielführend innerhalb des Energiewirtschaftssystems zu steuern. Prognosefehler können wir natürlich niemals ganz ausschließen. Aber auch hier haben wir viele Mechanismen entwickelt, um unvermeidbare Schwankungen frühzeitig erkennen und rechtzeitig darauf reagieren zu können. Mit der Volatilität der Erneuerbaren – nach dem Motto: Das Wetter ist schuld – sind die Juni-Ereignisse aus 2019 jedenfalls in ihrer Dauer und ihrem Ausmaß nicht zu erklären.

Was ist dann schiefgelaufen?

Wir haben uns das sehr genau angesehen und sind nach wie vor dabei, einen großen Berg von Daten auszuwerten, die uns zu den Vorkommnissen mittlerweile zur Verfügung stehen. So gehen wir zum einen dem Verdacht nach, dass einige Akteure auf dem Strommarkt nur zum Schein Stromverkäufe getätigt haben, ohne dass sie diese tatsächlich abwickeln konnten oder wollten. Hier laufen unsere Ermittlungen wegen Marktmanipulation gegen einzelne Marktteilnehmer. Zum anderen wurden Verfahren gegen einzelne Bilanzkreisverantwortliche geführt, die strukturelle Schwächen im Marktsystem ausgenutzt haben und ihren Pflichten nicht nachgekommen sind. Ferner haben wir ein ganzes Bündel an generellen Maßnahmen auf den Weg gebracht, welche zum Ziel haben, das Bilanzkreissystem zu stärken und die Bilanzkreisverantwortlichen stärker in die Pflicht zu nehmen.

Vielleicht können Sie etwas weiter ausholen? Welche grundsätzlichen Überlegungen liegen diesen Pflichten zugrunde?

Dazu muss man zunächst verstehen: Wir haben auf der einen Seite den Strommarkt, in dem der Handel ein kommerzielles Marktergebnis zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage



Das Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem

Das Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem ist das zentrale Instrument für die Synchronisierung des Strommarktes. Es sorgt dafür, dass genau so viel Strom in das Stromnetz eingespeist wird, wie gleichzeitig aus diesem entnommen wird. Es umfasst insbesondere die Pflichten, alle Erzeuger und Verbraucher in Bilanzkreisen zu erfassen (Bilanzkreispflicht), auf Basis von Last- und Erzeugungsprognosen ausgeglichene Fahrpläne anzumelden und einzuhalten (Pflicht zur Bilanzkreistreue) sowie unvorhergesehene Fahrplanabweichungen durch Ausgleichsenergie abzurechnen (Ausgleichsenergiesystem). Im Bilanzkreissystem werden alle Energiemengen von Einspeisungen und Entnahmen erfasst. Ferner wird ein Bilanzkreisverantwortlicher benannt, der wirtschaftlich und rechtlich für Verbrauch und Einspeisung verantwortlich ist.

erzielt. Das Marktergebnis ist in der Tat aber nicht gleichzusetzen mit dem physikalischen Gleichgewicht von Stromerzeugung und Stromverbrauch im Stromnetz. Ein stabiler Betrieb des Stromnetzes setzt kurz gesagt voraus, dass in jedem Moment genau so viel Strom ins Netz eingespeist wird, wie gleichzeitig zum Verbrauch entnommen wird. Ansonsten weicht die Netzfrequenz von ihrem Sollwert von 50 Hertz ab und ein Systemungleichgewicht entsteht.

Und das wäre schlimm?

Ja, denn zu starke Abweichungen können kritische Situationen hervorrufen und könnten letztlich zu einem Zusammenbruch der Stromversorgung führen. Die Folge wären wenigstens erhebliche wirtschaftliche Schäden.

Und da kommt das Bilanzkreissystem ins Spiel?

Richtig. Durch das Bilanzkreissystem werden die im Handel erzielten Marktabschlüsse mit der tatsächlich über das Netz gelieferten Energiemenge in Einklang gebracht. Jede zur Erzeugung oder zum Verbrauch bestimmte Energiemenge wird in einem Bilanzkreis erfasst und einem Bilanzkreisverantwortlichen zur Bewirtschaftung zugewiesen. Bilanzkreise sind eine Art virtuelle Energiemengenkonto. Hier werden die aus dem Handel erzielten Marktabschlüsse verbucht und den tatsächlich über das Netz abgewickelten Energiemengen gegenübergestellt.

Und wie tragen wir dann Sorge, dass das System innerhalb dieser Bilanzkreise im Gleichgewicht gehalten wird?

Das ist Aufgabe der Bilanzkreisverantwortlichen. Diese müssen die erwarteten Energiemengen, beispielsweise zur Belieferung von Kunden, für jede Viertelstunde möglichst genau prognostizieren und die notwendige Energie beschaffen. Diese Energiemengen melden sie dann als „Fahrplan“ zur Lieferung über das Netz bei den Übertragungsnetzbetreibern an. Die Übertragungsnetzbetreiber haben dann wiederum Sorge zu tragen, dass das gesamte System im Gleichgewicht bleibt.

Stromverbrauch und Erzeugung exakt zu prognostizieren, ist aber nicht immer möglich. Wenn der Stromhandel ein Mark-

tergebnis erzielt, bei dem Angebot und Nachfrage ausgeglichen sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass auch die physikalische Stromerzeugung und der Stromverbrauch im Gleichgewicht sind.

Können Sie das etwas veranschaulichen?

Beispielsweise können Kraftwerke unerwartet ausfallen oder eine zur Lieferung angemeldete Einspeisung aus Wind- oder Solarerzeugung bei überraschend geänderter Witterung geringer oder auch höher ausfallen. Auch kann es sein, dass nicht so viel Strom verbraucht wird, wie prognostiziert. In diesem Moment greifen die Übertragungsnetzbetreiber ein und steuern die Energieflüsse im Netz. Durch den Einsatz u.a. von kurzfristig verfügbarer Regelenergie halten sie die Netzfrequenz auf Kurs und das Netz stabil.

Aber wenn im Zweifelsfall die Übertragungsnetzbetreiber einspringen, haben die Bilanzkreisverantwortlichen doch gar keinen Anreiz für einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu sorgen und eventuell zu deutlich höheren Preisen am Markt einzukaufen.

Achtung, richtig ist zunächst, dass auch die Bilanzkreisverantwortlichen als freie Akteure am Markt agieren. Gesetzlich sind sie aber zur Bilanzkreistreue verpflichtet und haben auf einen ausgeglichenen Bilanzkreis hinzuwirken.

Neben der unmissverständlichen gesetzlichen Pflicht muss das System auch so ausgestaltet sein, dass es für die Bilanzkreisverantwortlichen ökonomisch uninteressant ist, den Ausgleich den Netzbetreibern zu überlassen. Denn wenn es den Bilanzkreisverantwortlichen nicht gelingt, Einspeisung und Entnahme in ihrem Bilanzkreis auszugleichen, müssen sie anteilig die Kosten der vom Netzbetreiber eingesetzten Regelenergie tragen. Entscheidend ist dabei, dass der Preis für die beanspruchte Ausgleichsenergie so ausgestaltet ist, dass er im Regelfall starke Anreize setzt, sich bilanztreu zu verhalten und auf eine ausgeglichene Systembilanz hinzuwirken.

Und genau deshalb haben wir unmittelbar nach den Juni-Ereignissen ein ganzes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, um

zukünftig solche Situation wie im Juni 2019 zu vermeiden. Denn generell gilt natürlich, dass, wenn der Preis für Ausgleichsenergie unter dem Strompreis im Handel liegt, die Gefahr besteht, dass Bilanzkreisverantwortliche fehlende Energiemengen nicht selbst am Markt beschaffen, sondern sich in die Ausgleichsenergie „fallen“ lassen.

Aber weshalb können wir denn nicht in Kauf nehmen, dass die Regelernergie günstiger ist und darüber die Stromversorgung am Laufen gehalten wird?

Das Problem daran ist, dass die Menge der Energie, die sich die Übertragungsnetzbetreiber zur Ausregelung des Netzes vertraglich gesichert haben, endlich ist. Es ist daher nicht hinzunehmen, dass einzelne Marktakteure nur aus Gründen der eigenen wirtschaftlichen Optimierung die zur Stabilisierung des Netzes vorgesehene Energiemenge bereits ausschöpfen. Sie steht dann nämlich nicht mehr für ihren eigentlichen Zweck, den Ausgleich unvermeidbarer Abweichungen, zur Verfügung. Kommt dann ein weiteres physikalisches Ungleichgewicht hinzu, beispielsweise ein unerwarteter Kraftwerksausfall, kann es zu kritischen Situation im Netz kommen.

Sie sprachen bereits an, dass die Bundesnetzagentur hier verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht hat, um das System stabiler zu machen. Was können wir uns darunter vorstellen?

Allen voran hat die für die Regulierung der Elektrizitätsnetze zuständige Beschlusskammer 6 aus unserem Haus ein Paket mit strukturellen Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue aufgesetzt. Um weitere erhebliche Systemungleichgewichte zu vermeiden, wollten wir die Bilanzkreisverantwortlichen möglichst schnell dazu bringen, ihre Bilanzkreise sorgfältig auszugleichen. Im Juni 2019 lag der Preis für Strom während einzelner Viertelstunden oberhalb des Preises der Ausgleichsenergie. In diesen Situationen verfehlte das Ausgleichsenergiepreissystem seine Wirkung. Damit der Ausgleichsenergiepreis die hohen Preisspitzen am Markt besser abbildet, haben wir die Berechnungsmethode angepasst. Zusätzlich haben wir die Pflicht zum Bilanzausgleich konkretisiert, um das Risiko aus offenen Handelspositionen zu verringern. Als dritte Säule wollen wir eine schnellere Aufklärung der Ursache

von Systemungleichgewichten erreichen. Die Voraussetzung dafür haben wir durch die Anordnung einer frühzeitigeren Übermittlung bestimmter Messwerte geschaffen.

Das sind ja auf den ersten Blick alles Maßnahmen, die den Markt insgesamt und allgemein betreffen. Was ist denn mit den Akteuren, denen konkret ein Fehlverhalten zur Last gelegt wird?

Auch hier müssen wir differenzieren. Zunächst sind wir dem Verdacht nachgegangen, dass die Ungleichgewichte von einzelnen Marktakteuren mitverursacht wurden. Auffällig war, dass nur wenige Bilanzkreise einen wesentlichen Anteil an der Verursachung hatten. Es galt zu klären, ob die Abweichungen in den Bilanzkreisen vermeidbar waren oder die Marktakteure sie durch pflichtwidriges Verhalten verursacht haben. Bei fünf Unternehmen haben wir einen Verstoß gegen die Bilanzkreistreue festgestellt. Aus verschiedenen Gründen sind sie ihrer Pflicht zum Ausgleich ihrer Bilanzkreise nicht nachgekommen und wurden durch unsere Feststellung eines Pflichtverstößes abgemahnt.

Abgemahnt? Kann man sich das vorstellen wie bei einer roten und gelben Karte beim Fußball?

So ähnlich. Wir sind sozusagen der Schiedsrichter. Nur dass wir selbst niemanden vom Platz schicken. Denn durchgreifen müssten dann am Ende die Netzbetreiber selbst – in diesen Fällen bestätigt unsere Entscheidung „nur“ einen Verstoß gegen die Bilanzkreispflichten. Hier überlassen wir es so weit eben möglich den Akteuren auf dem freien Markt, Fehlentwicklungen selbst zu korrigieren.

Mit unserer Entscheidung klären wir verbindlich die Regeln. Im Fall einer erstmaligen Pflichtverletzung ist der Bilanzkreisverantwortliche vorgewarnt, bleibt aber im Spiel. Kommt es aber zu einem wiederholten Verstoß, wäre der Netzbetreiber nach den von uns gesetzten Regeln zur Kündigung des Bilanzkreisvertrages und damit des Netzzugangs berechtigt. Das würde faktisch einen Marktausschluss für den Bilanzkreisverantwortlichen bedeuten. Rote Karte.



Intraday-Markt

Der gesamte Großhandel mit Strom und Gas umfasst zunächst den langfristigen (Terminmarkt) und kurzfristigen (Spotmarkt) Handel. Der Terminmarkt umfasst Handelsaktivitäten, die eine Lieferfrist von über zwei Tagen vorsehen während der Spotmarkt zur kurzfristigen Optimierung des Portfolios der Unternehmen dient. Hier findet der Handel für den nächsten Tag (Day-Ahead) oder untertäglich (Intraday) statt. Der Intradaymarkt bietet den Marktteilnehmern vor allem die Möglichkeit, sehr kurzfristig auf Ereignisse, wie zB Anlagenausfälle oder Prognoseabweichungen, zu reagieren.

Sie hatten eingangs auch von weiteren möglichen Verfahren gesprochen, bei denen es nicht um das Thema Bilanzkreistreue geht, sondern der Fokus auf Manipulation des Stromgroßhandelsmarktes liegt. Was genau schaut die Bundesnetzagentur sich hier an?

Unabhängig von den Verfahren zur Bilanzkreistreue gehen wir auch dem Verdacht nach, dass die extremen Situationen an den drei Tagen im Juni 2019 handelsseitig ausgenutzt wurden. Konkret: Wir untersuchen die Frage, ob einzelne Marktteilnehmer gezielt Strom zu sehr hohen Preisen am Intraday-Markt verkauft haben ohne die Absicht, diesen Strom tatsächlich zu erzeugen oder zu beschaffen.

Intraday-Markt?

Intraday-Markt ist der kurzfristige Stromhandel – vor allem an den Strombörsen. Dieser Strom soll noch am selben Tage geliefert werden.

Aber tatsächlich waren das nur Scheingeschäfte dieser Akteure?

So unsere derzeitige Vermutung. Wenn unsere Annahmen stimmen, hatten diese Marktteilnehmer überhaupt nicht vor, den gehandelten Strom tatsächlich zu beschaffen oder zu erzeugen. Sollte sich dieser Verdacht erhärten, hätten wir es möglicherweise mit einer Marktmanipulation nach der europäischen Verordnung REMIT zu tun. Hier kann die

Bundesnetzagentur ordnungsrechtlich einschreiten und Bußgelder in Höhe von bis zu einer Million Euro erlassen. Es können sich sogar strafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Was nährt einen solchen Verdacht?

Ein wichtiger Anhaltspunkt für einen solchen Verdacht ist zunächst ein erheblich unterdeckter Bilanzkreis bei gleichzeitigem Platzieren von Verkaufsgeboten, die wesentlich über dem Ausgleichsenergiepreis liegen. Denn dann „lohnt“ es sich für Marktteilnehmer unausgeglichen in die Lieferperiode zu gehen und einen vergleichsweise geringen Ausgleichsenergiepreis zu zahlen. Das wiederum schadet unserem eigentlichen Bilanzkreismodell, wonach durch die Marktakteure Einspeisung und Entnahme grundsätzlich im Gleichklang zu halten sind.

Woran erkennen Sie jetzt, dass ein missbräuchliches Verhalten vorliegt?

Es war zunächst notwendig, sich die relevanten Handels- und Bilanzkreisdaten der Tage im Juni 2019 anzuschauen. Wir sprechen hier von fast zehn Millionen Datensätzen, die aufbereitet, analysiert, abgeglichen und ausgewertet werden mussten. Unsere Marktüberwachungsspezialisten konnten rund hundert Situationen identifizieren, die Anhaltspunkte für ein verdächtiges Handelsverhalten von insgesamt elf Unternehmen zeigen: Also einen erheblich unterdeckten Bilanzkreis und ein gleichzeitiges Verkaufsinteresse bei Preisen, die oberhalb des Ausgleichsenergiepreises lagen.



Regel- und Ausgleichsenergie

Regelenergie wird eingesetzt, um das physikalische Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch jederzeit aufrechtzuerhalten. Die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber berechnen die für die Systemsicherheit benötigte Leistung. Über Ausschreibungen am Regelleistungsmarkt erwerben sie die entsprechenden Kapazitäten. Die Regelleistung wird zum Einsatz vorgehalten und kann im Bedarfsfall kurzfristig in Form von Regularbeit abgerufen werden. Dabei werden drei Arten von Regelleistung unterschieden: Primärregelleistung muss innerhalb von 30 Sekunden nach Anforderung vollständig zur Verfügung stehen, Sekundärregelleistung innerhalb von fünf Minuten und Minutenreserveleistung innerhalb einer Viertelstunde. Ist das Stromnetz unterspeist, liegt also ein Energiemangel vor, wird positive Regelleistung durch höhere Erzeugung oder geringeren Verbrauch eingesetzt. Im Fall einer Überspeisung, also eines Energieüberschusses im Stromnetz, kommt negative Regelleistung zum Einsatz, die durch geringere Erzeugung oder höheren Verbrauch erbracht wird.

Die Kosten und Erlöse der abgerufenen Regelenergie und gegebenenfalls weiterer Maßnahmen werden in Form von Ausgleichsenergie gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet.



REMIT-Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (Englisch: Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency; "REMIT") dient der Bekämpfung von Insider-Handel und Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt. Daneben führt sie mit der Verpflichtung Insider-Informationen zu veröffentlichen, zu einer einheitlichen Informationsgrundlage aller Marktteilnehmer und sorgt so für mehr Transparenz.

Die REMIT ist seit dem 28. Dezember 2011 in Kraft und entfaltet unmittelbare Rechtswirkung in allen EU-Mitgliedsländern. Die Bundesnetzagentur ist in Deutschland die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Verbote und Verpflichtungen nach REMIT.

Wissen diese elf Unternehmen bereits, dass wir hier einen entsprechenden Verdacht haben?

Ja. Diese elf Marktteilnehmer haben wir im Rahmen von Vorermittlungen zur Stellungnahme zu dem auffälligen Handelsverhalten ihrer Händler aufgefordert. Die Antworten werten wir aus. Ob wir am Ende Sanktionsverfahren gegen die Marktteilnehmer führen, hängt insbesondere auch davon ab, ob diesen ein vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist. Der Marktteilnehmer muss also gewusst haben, dass der Strom, den er gerade zu teuren Preisen verkauft, faktisch aufgrund der ohnehin schon erheblichen Unterdeckung seines Bilanzkreises nicht geliefert werden kann.

Und das können Sie nicht bereits auf der Grundlage der Daten aus den Verfahren der Beschlusskammer?

Nein, nicht ohne weiteres. Denn die Verfahren können von ihrer Stoßrichtung her ganz klar unterschieden werden. In den Aufsichtsverfahren der Beschlusskammer 6 geht es um die Pflicht der Bilanzkreisverantwortlichen, dafür zu sorgen, dass ihre Bilanzkreise ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, also keine erheblichen Über- oder Unterdeckungen aufweisen. Die Ermittlungsverfahren nach REMIT beleuchten ausschließlich das Handelsverhalten der Marktteilnehmer und eine mögliche manipulative Wirkung auf den Markt. Natürlich überschneiden sich die Sachverhaltsbereiche teilweise, weil in beiden Bereichen zum Beispiel ein erheblich unterdeckter Bilanzkreis eine Rolle spielt. Trotzdem sind die Verfahren völlig unabhängig voneinander zu betrachten.

Das betrifft ja jetzt alles die Ereignisse in 2019. Was folgt denn jetzt aus dem Juni-Ereignis von diesem Jahr?

Die Gesamtgemengelage ist noch nicht ganz klar. Fest steht nur, dass es zeitweise zum Ausfall eines Pumpspeicherkraftwerkes gekommen ist. Weitere detaillierte Bilanzkreisdaten liegen erst seit Anfang Juli vor. Hier sind zunächst die Übertragungsnetzbetreiber in der Aufklärungspflicht. Wem, was, wann, wie bekannt war und ob noch weitere Prognosefehler bei der Einspeisung gemacht wurden, muss also noch ermittelt werden.

Sie sagten zu Anfang aber bereits, dass 2019 und 2020 trotzdem nicht zu vergleichen seien.

Genau. Die Unterdeckung am 4. Juni 2020 entsprach der ausgeschriebenen Regelleistung in Deutschland, sodass die Situation zu jedem Zeitpunkt durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Kontrolle blieb. Es mussten keine Notreserven aus dem Ausland eingesetzt werden. Natürlich waren wir alle alarmiert, als sich die Ereignisse zu wiederholen schienen. Insofern ist verständlich, dass sich auch die Presseöffentlichkeit zunächst sehr für die Ereignisse interessiert und kritisch nachgefragt hat. Tatsächlich hat aber der vorhandene Baukasten an Ausgleichssystemen für den sicheren Systembetrieb ausgereicht.

Das heißt alle Akteure haben aus den Ereignissen aus dem letzten Jahr gelernt und auch die Maßnahmen der Bundesnetzagentur zeigen erste Wirkung?

Ja. Die Vorfälle vor einem Jahr haben Schwachstellen aufgezeigt, die wir schließen konnten. Viele Marktakteure haben uns Zustimmung und eine gute Wirkung unserer Maßnahmen signalisiert. Sie sind sich ihrer Verantwortung für unsere Versorgung umso bewusster geworden. Tatsächlich haben die letzten Monate eine hohe Disziplin der Bilanzkreisverantwortlichen gezeigt. Uns ist aber bewusst, dass wir gemeinsam mit Übertragungsnetzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen auch in den kommenden Jahren weiterhin eng zusammenarbeiten müssen. Das Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiepreissystem wird zukünftig noch weiter an den Wandel der Erzeugungslandschaft sowie die Integration der europäischen Märkte angepasst werden müssen. Mit den Maßnahmen haben wir gezeigt, dass wir flexibel auf die Herausforderungen des Marktes reagieren können. Schließlich geht es uns allen darum, gemeinsam eine zuverlässige Stromversorgung sicherzustellen. Die Bundesnetzagentur leistet dabei ihren Beitrag, um das System auch in Zukunft sicher und gleichzeitig kostengünstig zu halten. ■

Klimaschutz und Kohleausstieg

Globale Herausforderungen, europäische Strategien, nationale Maßnahmen

von Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof

In Deutschland soll bis zum Jahr 2038 die Kohleverstromung beendet werden, um so das Klima zu schützen. Der Schutz der Erdatmosphäre ist ein globales Umweltanliegen. Kein Staat der Welt kann allein das Klimasystem der Erde bewahren. Deshalb müssen sich die nationalen Maßnahmen zum Schutz des Klimasystems in Deutschland in die europäischen und internationalen Strategien zum Schutz der Erdatmosphäre einfügen. Sie müssen mit dem Völkerrecht, dem Europarecht und dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar sein. Das Verfassungsrecht fordert, dass gleichzeitig mit der Reduktion des CO₂-Ausstoßes die Versorgungssicherheit zu gewährleisten ist. Zudem sind die Grundrechte insbesondere der betroffenen Kraftwerksbetreiber zu achten.

I. Dynamik des Pariser Klimaschutzabkommens

Grundlage der internationalen Klimaschutzstrategie ist das Pariser Klimaschutzabkommen. In diesem völkerrechtlichen Vertrag vereinbarten nahezu alle Staaten der Welt, die durchschnittliche globale Erderwärmung nicht über 2°C, möglichst nicht über 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau steigen zu lassen. Diese weltweite Emissionsobergrenze kann nur durch eine Dekarbonisierung der Weltwirtschaft erreicht werden. Angestrebt wird eine weitgehende Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050. Um dieses Ziel zu erreichen, legen die Staaten selbst fest, welchen Beitrag sie künftig zum Klimaschutz leisten werden. Diese Selbstverpflichtungen der Staaten bilden das Herzstück des Pariser Abkommens. Die Vertragsstaatenkonferenz bewertet alle fünf Jahre in einer umfassenden Bestandsaufnahme, ob die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen ausreichen, das vereinbarte Klimaziel zu erreichen.

Schon heute wissen die Vertragsstaaten, dass die derzeitigen Selbstverpflichtungen der Staaten das 2°C-Ziel nicht erreichen werden. Deshalb wurde im Pariser Abkommen ein verbindlicher Ambitionsmechanismus vereinbart. Dieser setzt einen sich beständig verstärkenden dynamischen Prozess in Gang. Beginnend im Jahr 2023 werden alle fünf Jahre die nationalen

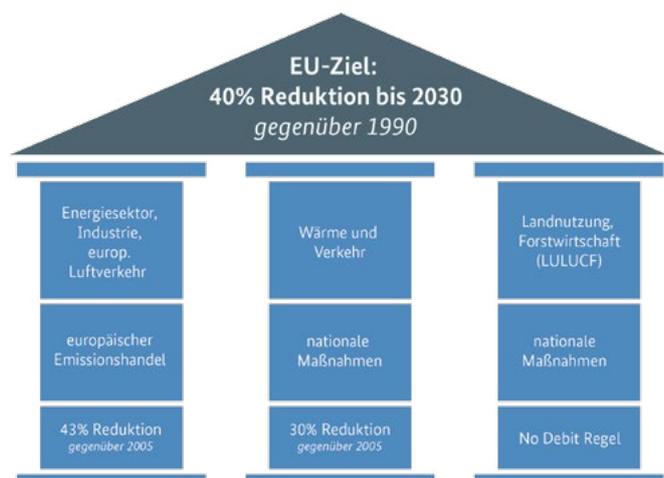
Klimaschutzbeiträge mit dem Ziel überprüft, diese auf das 2°C Ziel auszurichten und zu verschärfen. Die Klimaschutzpolitik der EU und Deutschlands müssen sich auf diese Dynamik einstellen. Die bisherigen Selbstverpflichtungen sind nur erste Etappenziele, denen weitere folgen müssen.

II. Drei-Säulen-Strategie der EU zum Klimaschutz

Die EU und ihre Mitgliedstaaten übernahmen im Rahmen des Pariser Abkommens eine gemeinsame Selbstverpflichtung zum Schutz des Klimasystems: Bis zum Jahr 2030 sollen die EU-internen Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 reduziert werden. Dieses Reduktionsziel ist völkerrechtlich verankert und europarechtlich verbindlich festgeschrieben.

Um dieses Ziel zu erreichen, folgt die EU einer Drei-Säulen Strategie (Abbildung 1). Diese unterscheidet nach Sektoren: Der Elektrizitäts- und Energiesektor, bestimmte Industrieanlagen und der europäische Luftverkehr nehmen im Rahmen der ersten Säule am europäischen Emissionshandel teil.

Abbildung 1: Drei-Säulen Strategie der EU



Die Treibhausgasemissionen dieser Sektoren sollen um 43 Prozent bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Basisjahr 2005 gesenkt werden. Die zweite Säule umfasst insbesondere die Sektoren Gebäude und Verkehr. Diese nicht am europäischen Emissionshandel teilnehmenden Sektoren sollen bis zum Jahr 2030 ihre Emissionen um 30 Prozent gegenüber den Werten des Jahres 2005 senken. In der dritten Säule „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ soll eine Minusbilanz der Treibhausgasemissionen vermieden werden („No-Debit-Regel“).

III. Europäischer Emissionshandel als Instrument für den europaweiten Kohleausstieg

Die Kohleverstromung nimmt als Teil der Energieerzeugung am europäischen Emissionshandel teil. Der Emissionshandel ist das wichtigste Klimaschutzinstrument der EU. Er ist das Instrument der EU zum Ausstieg aus der Kohleverstromung. Europaweit wird die Kohleverstromung durch das europäische Emissionshandelssystem beendet werden.

1. Kohleausstieg in Deutschland als Sonderweg

Gleichwohl soll der Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland nicht erst über den europäischen Emissionshandel, sondern im Einvernehmen mit den Kraftwerksbetreibern oder – falls dies nicht möglich ist – durch ordnungsrechtliche Maßnahmen erreicht werden. Deutschland verlässt insoweit den durch das europäische Emissionshandelssystem vorgezeichneten Weg. Das Europarecht ermöglicht dies durch eine Ausnahmeregel. Nach diesem Sondertatbestand können Mitgliedstaaten zum Schutz der Erdatmosphäre zusätzlich nationale Stromerzeugungskapazitäten stilllegen.

2. Gebot, Emissionszertifikate zu löschen

Wirksam für den Klimaschutz ist eine solche Maßnahme aber nur, wenn gleichzeitig die durch das Emissionshandelssystem

festgelegte, europaweit zulässige Gesamtemissionsmenge reduziert wird. Diese bestimmt die Klimawirksamkeit des Systems. Würde ein Staat zusätzlich Treibhausgasemissionen senken, ohne die Anzahl der Emissionszertifikate auf dem europäischen Markt zu reduzieren, erlaubten die zusätzlichen Reduktionen des einen Staates entsprechend höhere Emissionen in anderen Mitgliedstaaten. Wird die zulässige Gesamtemissionsmenge nicht verringert, werden Treibhausgasemissionen innerhalb Europas nur verlagert, in der Summe aber nicht gesenkt. Um diesen so genannten „Wasserbetteffekt“ zu vermeiden (Abbildung 2), eröffnet die Ausnahmeregel den Staaten die Möglichkeit, Zertifikate zu löschen und so die Gesamtemissionsmenge europaweit zu verringern. Der vorzeitige Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland wird nur dann und nur in dem Umfang wirksam zum Klimaschutz beitragen, in dem Zertifikate auf dem Markt gelöscht werden.

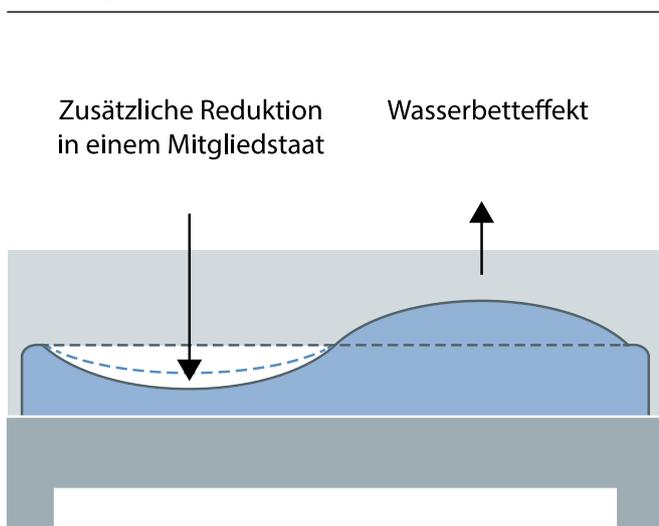
IV. Verfassungsrechtliche Grenzen für den Kohleausstieg

Die Maßnahmen zur vorzeitigen Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland müssen die Vorgaben des Völkerrechts und des Europarechts und gleichzeitig die Grenzen des Verfassungsrechts achten.

1. Versorgungssicherheit als Gemeingut von Verfassungsrang

So darf der beschleunigte Ausstieg aus der Kohleverstromung die Versorgungssicherheit nicht gefährden. Eine verlässliche Energieversorgung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Gemeingut von Verfassungsrang mit überragender Bedeutung für das Gemeinwohl. Es ist eine „Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.“ (BVerfGE 66, 248, 258). Bürger und Unternehmen sind auf eine sichere Versorgung mit Energie angewiesen.

Abbildung 2: Wasserbetteffekt





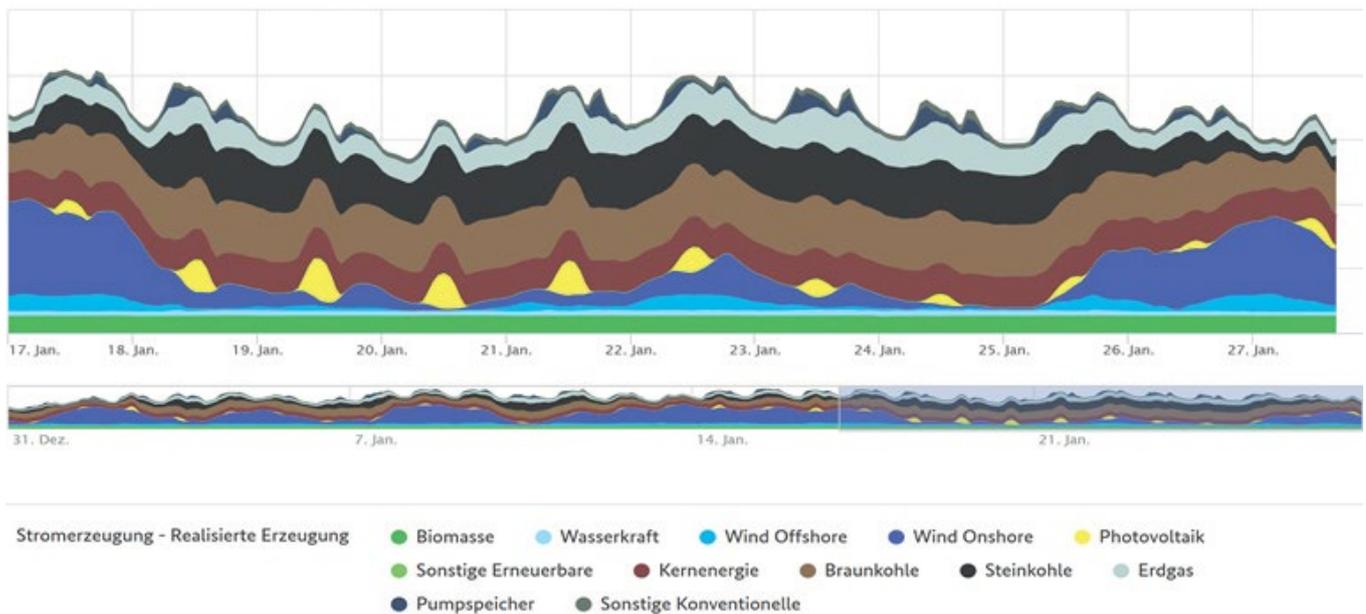
+ Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof

ist seit 2015 Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf. Seit 2017 ist sie außerdem Direktorin des Düsseldorfer Instituts für Energierecht. Die Juristin promovierte und habilitierte sich an der Universität Bonn und arbeitete als Richterin am Sozialgericht Hildesheim.

Garant dieser Versorgungssicherheit ist der Staat. Angeregt insbesondere durch die europäische Rechtsentwicklung wird Energie in Europa heute durch konkurrierende Private produziert und den Verbrauchern zur Verfügung gestellt. Erfüllen Private eine öffentliche Aufgabe wie diejenige einer verlässlichen Versorgung mit Energie, trifft den Staat die Verantwortung, eine ordnungsgemäße Versorgung sicherzustellen. Dieser Gewährleistungsverantwortung kann sich der Staat nicht entledigen. Er hat einen Rechtsrahmen zu schaffen, der eine verlässliche Energieversorgung sicherstellt.

Der beschleunigte Ausstieg aus der Kohleverstromung führt zu neuen Anforderungen an eine sichere Energieversorgung. Mit dem zunehmenden Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Stromerzeugung in Deutschland nicht mehr in gleicher Weise planbar wie zuvor. An Tagen einer Dunkelflaute, an denen der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint, wird in Deutschland kaum Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt (Abbildung 3).

Abbildung 3: Stromerzeugung in Deutschland im Januar 2019



Am 25. Januar 2019, dem Tag, an dem die „Kohlekommission“ den Ausstieg aus der Kohleverstromung beschloss, war Deutschland auf Kernenergie und Kohleverstromung angewiesen.

Der beschleunigte Ausstieg aus der Kohleverstromung führt zu neuen Anforderungen an eine sichere Energieversorgung.

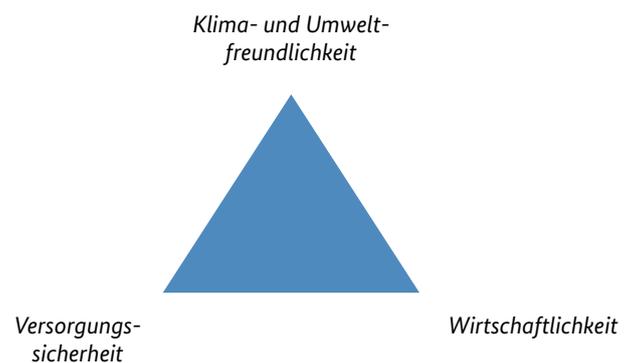
Um gleichwohl eine verlässliche Energieversorgung sicherzustellen, brauchen wir neue Technologien und innovative Versorgungssysteme. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die gebotenen Mindeststandards für eine verlässliche Energieversorgung zu definieren. Er muss seine Gewährleistungsentscheidungen fortlaufend überprüfen und anpassen. Angesichts der mit den Planungsentscheidungen verbundenen Unsicherheiten sind diese unter einen Korrekturvorbehalt zu stellen, um nachsteuern zu können, wenn die Ziele einer nachhaltigen Energiewirtschaft – Klimawirksamkeit, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung – gefährdet sind.

2. Eigentümerfreiheit und Vertrauensschutz

Beschließt der Gesetzgeber einen beschleunigten Ausstieg aus der Kohleverstromung, hat er die Individualinteressen der Eigentümer und die Belange der Allgemeinheit zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Zu den betroffenen Individualinteressen gehört insbesondere die Eigentümerfreiheit der Kohlekraftwerksbetreiber. Eine vorzeitige Stilllegung der Kraftwerke nimmt den Kraftwerksbetreibern das Nutzungsrecht an ihren Anlagen und greift dadurch in ihre Eigentümerfreiheit ein. Die Intensität dieses Eingriffs hängt insbesondere davon ab, auf welchem Weg und zu welchem Zeitpunkt die Kraftwerke stillgelegt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fordern schwerwiegende Eingriffe in die Eigentümerfreiheit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausgleichszahlung, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. Die Schutzwürdigkeit des Vertrauens wird auch durch das europäische Emissionshandelssystem bestimmt, in das die Kraftwerksbetreiber eingebunden sind und auf das sie sich eingerichtet haben. Bei der Gestaltung des Kohleausstiegs kann der Gesetzgeber zwischen Steinkohlekraftwerksbetreibern und Braunkohle-

Abbildung 4: Wie kann die Energiewende gelingen?



kraftwerksbetreibern mit den dazu gehörigen genehmigten Tagebauten differenzieren, muss dabei jede Unterscheidung an sachgerechte Kriterien knüpfen und darf schutzwürdiges Vertrauen nicht verletzen.

V. Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit

Beschließt der Gesetzgeber, auf welchem Weg die Kohleverstromung in Deutschland vorzeitig beendet wird, muss er die hier skizzierten Vorgaben des Völkerrechts, des Europarechts und des Verfassungsrechts achten. Zentraler Orientierungspunkt muss dabei das energiepolitische Zieldreieck sein (Abbildung 4). Dieses fordert eine umweltverträgliche, eine sichere und eine bezahlbare Energieversorgung. Diese Ziele sind gleichrangig. Es handelt sich um ein gleichseitiges Dreieck. Die Energiewende wird nur gelingen, wenn die Anliegen des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit zu einem ausgewogenen Verhältnis gebracht werden. ■

Prosumer-Modell

Wie Solaranlagen am Netz bleiben können

von Peter Stratmann und Achim Zerres

Fit für die solare Zukunft

Die Solarenergie hat eine Erfolgsgeschichte hinter sich, die ihr zu Beginn der Energiewende vor 20 Jahren nur unerschütterliche Optimisten zugetraut haben. Diese Gruppe behält selten Recht. Hier ist es gelungen. Die Preise für PV-Module sind so stark gesunken, dass die Fördersätze von 50 Cent pro Kilowattstunde auf unter 10 Cent pro Kilowattstunde gesenkt werden konnten. Die Zahl der PV-Anlagen in Deutschland nähert sich der Marke von zwei Millionen. Auch viele Angehörige der BNetzA erzeugen Strom auf den Dächern ihrer Häuser.

Nach den Vorstellungen der Politik ist diese Erfolgsgeschichte noch lange nicht zu Ende. Photovoltaik hat wenig Akzeptanzprobleme. Während die Prognosen für Windenergieanlagen nach unten korrigiert werden müssen, bleibt die prognostizierte Leistung von Photovoltaik und wird bis 2030 auf über 90 GW geschätzt, das ist fast das doppelte der heutigen Anlagenleistung von 50 GW. Damit das erreicht wird, müssen zügig und kontinuierlich weitere Solaranlagen aller Größenklassen zugebaut werden. Fatal wäre es, wenn wir die ausgeförderten Solaranlagen verlieren würden, die noch über viele Jahre weiter erneuerbaren Strom erzeugen können.

In den Mittagsstunden sonniger Tage produzieren die heutigen Solaranlagen bereits die Hälfte des in Deutschland verbrauchten Stroms – davon wird über die Hälfte in kleinen privaten und gewerblichen Anlagen erzeugt, die in der Niederspannung angeschlossen sind. Die vermeintlich kleinen Solaranlagen sind in diesen Stunden das größte Kraftwerk Deutschlands.

Verantwortung

Zum Erfolg gehört, dass auch die Verantwortung zunimmt: Seit 2009 gilt die Pflicht zur Fernsteuerbarkeit, seit 2012 muss die Schaltfrequenz der Wechselrichter so angepasst werden, dass es nicht unbeabsichtigt zu gravierenden Störungen im Stromnetz kommt.

Mit Blick auf die Zukunft wird es erforderlich, die Verantwortung weiter zu stärken: Viele der kleinen Aufdach-Anlagen

rechnen sich, weil damit „Eigenverbrauch“ gemacht wird und sich der Betreiber die Zahlungen für die EEG-Umlage und die Netzentgelte großenteils spart. Das hat die Zahl der PV-Anlagen trotz sinkender Fördersätze nach oben getrieben.

Gleichzeitig schreiben die heutigen Regeln vor, dass der Betreiber weiterhin nach einem sogenannten Standardlastprofil beliefert wird. Das sind statistische Erfahrungswerte, wie viel Strom zu welchem Zeitpunkt verbraucht wird, wenn nur der Gesamtverbrauch eines Jahres gemessen wird. Das passt für den klassischen Kunden, der nur Strom aus dem Netz verbraucht und erspart ihm und seinem Lieferanten unnötigen Messaufwand. Für die Eigenerzeugung passt dieses Verfahren aber hinten und vorne nicht. Die unschöne Folge ist, dass der Lieferant ungeachtet der Eigenerzeugung weiterhin Strom vom allgemeinen Strommarkt besorgt. Und weil das bei der Eigenversorgung mal zu viel und mal zu wenig ist, muss auch ein Ausgleich der Differenzen stattfinden. Der stammt oft aus der so genannten Regelennergie, die heute noch fast ausschließlich aus konventionellen Kraftwerken stammt. Das ist teuer, verursacht unnötiges CO₂ und auf Dauer ist es gefährlich.

Einfache Lösungen wie „Eigenverbrauch verbieten“ oder „Standardlastprofile modernisieren“ funktionieren nicht. Auch die besten Wetterprognosen sind nicht in der Lage, für das ganze nächste Jahr eine so zuverlässige Sonnenschein-Prognose abzugeben, dass sie einem Standardlastprofil zugrunde gelegt werden könnte. Und den Eigenverbrauch zu verbieten, wäre Gift für den weiteren Ausbau der EE-Erzeugung.

Vorschlag der Bundesnetzagentur: Prosumer-Modell

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur das Prosumer-Modell erarbeitet und der Politik vorgeschlagen. Es bietet dem Prosumer drei unterschiedliche Optionen an:

Für aktive Prosumer bleibt der Eigenverbrauch und die Nutzung der finanziellen Vorteile weiterhin möglich. Die einzige Änderung ist, dass für die Netzeinspeisung und für den Netzbezug die Strommarkt-Verantwortung übernommen





Definition Prosumer

Je mehr Menschen Ökostrom selbst produzieren, desto mehr verschwimmen die Grenzen zwischen Stromerzeugern und -verbrauchern. Für die Energiewende werden sogenannte "Prosumer" immer wichtiger. Als Prosumer nehmen Verbraucher aktiv am Energiemarkt teil. Wie sie das tun, zeigt sich am Beispiel der Solaranlage auf dem Dach eines privaten Haushalts: Schiebt sich eine Wolke vor die Sonne, obwohl der Strombedarf hoch ist, erzeugt die Solaranlage keinen Strom mehr und der Hausbesitzer muss den Strom vom Markt beziehen. Erzeugt die Solaranlage hingegen Strom, der gerade nicht benötigt wird, wird der überflüssige Strom ins Netz eingespeist. Der Haushalt wird damit zum Stromerzeuger, wie ein kleines Energieversorgungsunternehmen. Aber nicht nur das. Ökostrom ist klimafreundlich. Als Prosumer lassen Verbraucher damit nicht nur die Energiewende zu einem Erfolg werden. Sie leisten auch einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele.

Quelle: BMWi

werden muss. Dafür benötigt der aktive Prosumer einen smarten Zähler, wie er gerade ausgerollt wird, und einen dazu passenden Vertrag mit einem aktiven Lieferanten. Dann kann der aktive Prosumer neben dem Eigenverbrauchsprivileg auch den Vorteil nutzen, dass der Strom an windigen Tagen auch im Winter besonders günstig zu haben ist. Dieses Modell nennt die Bundesnetzagentur „Markt-Option“.

Für die weniger aktiven Prosumer werden von der Bundesnetzagentur zwei Abwicklungsoptionen vorgeschlagen. Beide Optionen sind so gestaltet, dass sie aus Sicht des Prosumers sehr einfach sind und ohne besondere „smarte“ Messinfrastruktur verwendet werden können. Finanziell sind diese beiden Optionen gleichwertig.

- In der „Lieferanten-Option“ werden alle Abläufe aus einer Hand vom Lieferanten des Prosumers abgewickelt, der Anlagenbetreiber erspart sich eine eigene Abrechnung mit dem Netzbetreiber. In dieser Option findet ein Eigenverbrauch des erzeugten Stroms statt, jedoch wird dieser nicht finanziell begünstigt. Die Bepreisungsmethode entspricht den Erwartungen vieler Prosumer, ist aber etwas ungewohnt: Die Netzeinspeisung wird in diesem Modell mit dem gleichen Preis belegt wie der Netzbezug. Der selbst produzierte Strom ist dadurch im Netz genau so viel wert wie der Strom vom Lieferanten. Um eine Überförderung des Solarstroms zu vermeiden, wird eine monatliche Korrekturzahlung abgerechnet, die in der Lieferanten-Option als „Basispreis“ bezeichnet wird.
- In der „Netzbetreiber-Option“ ist alles genau so gestaltet, wie es seit dem Jahr 2000 im EEG-Fördermechanismus praktiziert wird. Die Stromerzeugung und der Stromverbrauch erfolgen voneinander getrennt und werden auch getrennt abgerechnet: Die Stromerzeugung wird in dieser Option vom Netzbetreiber abgerechnet und der Stromverbrauch vom Lieferanten.

Besonders dringlich ist die Schaffung der neuen Optionen für ausgeförderte Anlagen, weil das diesen Anlagen einen bruchlosen Weiterbetrieb ermöglicht:

- Wer nach zwanzig Jahren Förderung nichts ändern möchte, braucht sich um nichts zu kümmern. Er braucht niemandem etwas mitzuteilen und muss einfach das tun, was er von Anfang an getan hat: Er erzeugt erneuerbaren Strom, speist ihn ein und erhält Geld dafür. Nach dem Ende der Förderdauer ist es deutlich weniger Geld als vorher – aber genug, um die Anlage weiter betreiben zu können. Der Betreiber einer ausgeförderten Anlage fühlt sich in der Netzbetreiber-Option zuhause.
- Wer nach dem Ende der Förderung zu einem aktiven Teil der Energiewende werden will, dem steht diese Möglichkeit offen: In der Markt-Option kann er den Strom teilweise selbst verbrauchen, sich dafür vielleicht einen Stromspeicher anschaffen und von den aktuellen Strommarktpreisen profitieren... und sicher sein, dass kein fossiles Kraftwerk an seinem Eigenverbrauch mitverdient.

Die Optionen des Prosumer-Modells sollen nach dem Vorschlag der Bundesnetzagentur aber auch für neue Anlagen gelten, damit sie von vornherein korrekt im Strommarkt eingeordnet sind.

Für die Energiewende ist nichts dringender zu vermeiden als eine nachträgliche Änderung der Förderbedingungen. Darum soll das Prosumer-Modell nach den Vorschlägen der Bundesnetzagentur nur für neue und für ausgeförderte Anlagen gelten. Für Bestandsanlagen, die sich in der Förderung befinden, ändert sich nichts. Sie können ihren Eigenverbrauch weiterhin wie gewohnt durchführen. Wenn sich im Einzelfall zeigen sollte, dass die Optionen des Prosumer-Modells für eine Bestandsanlage bereits während der Förderdauer vorteilhaft sind, soll vom Prosumer jederzeit in eine dieser Optionen gewechselt werden können.



Peter Stratmann,

Studium der Geschichte und Physik und Arbeit als Pädagoge. Anschließendes Ingenieursstudium und Tätigkeit bei einem großen schwäbischen Brennerhersteller. Seit 2005 Mitarbeiter der Bundesnetzagentur, in dieser Zeit: Mitwirkung an der Liberalisierung des Gasmarktes, Leiter des Präsidiumsbüros und Aufbau der Abteilung Stromnetzausbau. Seit August 2013 Leiter des Referats für Erneuerbare Energien in der Bundesnetzagentur.



Achim Zerres

ist seit 2008 Leiter der Abteilung Energieregulierung der Bundesnetzagentur.

Der Jurist war von 1995 bis 1997 im Bundesministerium für Post und Telekommunikation tätig. Von 1998 bis 2005 arbeitete er in der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation, unter anderem als Leiter des Prozessführungsreferats und später als Leiter des Leitungsstabs und des Aufbaustabs Energieregulierung. Von 2005 bis 2008 war Herr Zerres Vorsitzender der Beschlusskammer 6 „Zugang zu Stromnetzen,“ bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Neue Chancen für den Wettbewerb

Die Marktintegration kleiner und sehr kleiner Anlagen ist eine Herausforderung. Seit einigen Jahren sind die Zeitschriften voll von Überlegungen, wie dies mit effizienten modernen digitalen Techniken funktionieren kann. Die Politik wurde und wird von einem vielstimmigen Chor von Akteuren aufgefordert, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit dies möglich wird.

Mit dem Prosumer-Modell kann dies erreicht werden: Endlich können die Konzepte zeigen, was sie können und die zahlreichen neuen und ausgeforderten Anlagen ins Stromsystem integrieren. Dass in der Markt-Option die finanziellen Vorteile des Eigenverbrauchs unverändert weiter gewährt werden, kann wie ein Schuhlöffel wirken: Es ist genug Geld im Skat, mit dem die Konzepte erprobt und optimiert werden können.

Zugleich werden die Vorgaben des Europarechts erfüllt: Europa geht davon aus, dass die Betreiber kleiner Anlagen, die „Prosumer“, sich aktiv und konsequent im Strommarkt bewegen wollen. Diesen aktiven Verbrauchern werden im Europarecht viele Vergünstigungen und Bevorzugungen gewährt. Zugleich wird klargestellt, dass für die Prosumer die üblichen Spielregeln gelten. Das Europarecht umfasst beides: Freiheit und Verantwortung. ■

INTERVIEW

SuedOstLink & SuedLink - ein Zwischenbericht

mit Dr. Janine Haller und Daniel Matz

Frau Haller, Herr Matz erläutern Sie uns, was sich hinter den Projekten SuedOstLink und SuedLink verbirgt.

Haller: Der SuedOstlink ist ein Gleichstromvorhaben, das sich von Wolmirstedt, nördlich von Magdeburg in Sachsen-Anhalt, bis nach Isar, südlich von Regensburg in der Nähe von Landshut, erstreckt. Die Länge der Stromleitung kann man heute noch nicht genau benennen, da wir sie noch nicht exakt festgelegt haben. Im Moment stehen circa 530 Kilometer im Raum. Praktisch heißt das: Wir befinden uns im Moment noch in der Planfeststellung. Das Projekt erstreckt sich über mehrere Bundesländer. Aufgrund der Länge ist es in diesem Verfahren in neun Abschnitte unterteilt. Die avisierte Trasse hat ihren nördlichen Ausgangspunkt in Sachsen-Anhalt, quert Sachsen und Thüringen und endet schließlich in Bayern. Die Vorhabenträger sind die beiden Netzbetreiber 50Hertz und TenneT. Zwischen ihnen ist das Projekt so aufgeteilt, dass 50Hertz die Abschnitte in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen plant und später auch errichtet und TenneT die Abschnitte in Bayern.

Zu Ihrer Frage, warum die zwei Projekte so wichtig sind: Die Stromübertragungsnetze sehen sich zunehmend geänderten Anforderungen gegenüber und sind deshalb in der Vergangenheit kontinuierlich gewachsen. Irgendwann reichen kleine Anpassungen am bestehenden Stromnetz nicht mehr aus, um Versorgungssicherheit zu garantieren. Eine entscheidende Rolle spielt der Umstieg auf Erneuerbare Energien: Beispielsweise werden mittlerweile große Windparks in der Nord- und Ostsee errichtet, was dazu führt, dass von dort sehr viel Energie eingespeist wird und der Bedarf für zusätzliche Übertragungskapazität nach Süden entsteht. Im Fall von SuedOstLink fällt insbesondere auch der Zubau von Erneuerbaren Energien in Nordostdeutschland ins Gewicht. Der dort erzeugte Strom wird sozusagen gesammelt und künftig durch den SuedOst-

Link nach Bayern übertragen. Hintergrund ist natürlich auch, dass im Zuge der Energiewende bis 2022 die verbliebenen Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Gerade der Süden von Deutschland ist dann auf Stromimporte angewiesen, um die Versorgungssicherheit weiterhin sicherzustellen.

Matz: Gleiches gilt für den SuedLink. Dessen Zielsetzung ist eine ganz ähnliche. Auch bei ihm handelt es sich um ein Großprojekt der Energiewende mit dem Ziel, Windstrom von der Nordseeküste in Richtung Süden zu führen. Die Anfangspunkte der Trasse liegen in Schleswig-Holstein, die Endpunkte in Baden-Württemberg und Bayern. Ziel ist auch hier, an den Standorten Versorgungskapazitäten zu schaffen, die früher zum Beispiel von Kernenergie gedeckt wurden. Heute soll eben dieser Umbau auf Erneuerbare Energien erfolgen und dazu benötigen wir übertragungsstarke Leitungen. Beim SuedLink sprechen wir insgesamt von vier Gigawatt – das ist schon eine ganze Menge Energie, die da nach Süden geführt wird. Die genaue Länge der Trasse steht auch bei uns noch nicht endgültig fest. Im Moment umfasst der Vorschlag, den der Vorhabenträger uns eingereicht hat, für die Strecke nach Bayern aktuell 526 Kilometer und für die Strecke nach Baden-Württemberg 670 Kilometer. Für beide Teilvorhaben zusammen queren wir insgesamt sechs Bundesländer, nämlich Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Thüringen, Bayern sowie Baden-Württemberg.

Bestehen denn, neben deren ähnlicher Zielsetzung, noch weitere Gemeinsamkeiten oder auch Unterschiede?

Matz: Ein wichtiger Unterschied, den es sicher gibt, ist, dass der Suedlink, der in der Presse oft als quasi ein Vorhaben angesehen wird, streng genommen zwei Vorhaben darstellt. Ich hatte das eben schon angedeutet: Wir haben jeweils zwei Anfangs- und zwei Endpunkte. Die Anfangspunkte liegen in



Dr. Janine Haller

ist Juristin und seit ungefähr 13 Jahren bei der Bundesnetzagentur. Nachdem sie sich zu Anfang in einer Energiebeschlusskammer vornehmlich mit Energieregulierung befasste, arbeitet sie seit zwei Jahren in der Abteilung für den Netzausbau und leitet dort das für das Vorhaben SuedOst-Link zuständige Referat.



Daniel Matz

ist ebenfalls Jurist und seit 2003 bei der Bundesnetzagentur. Auch er beschäftigte sich anfangs mit Energieregulierung, wechselte dann aber in die neu aufgebaute Abteilung für den Netzausbau. Dort leitet er das für den SuedLink zuständige Referat.



Schleswig-Holstein noch relativ nahe beieinander, nämlich in Wilster und Brunsbüttel. Aber in Bayern bzw. in Baden-Württemberg enden wir einmal in Bergrheinfeld und einmal in Großgartach bzw. Leingarten. Und da wird schon deutlich, dass das eigentlich zwei getrennte Vorhaben sind, die jedoch – und das ist eine Besonderheit – auf einer gemeinsamen, sogenannten Stammstrecke geführt werden. Das heißt, über weite Teile vom Norden in den Süden sollen die Trassen einen gemeinsamen Verlauf nehmen, um möglichst wenig Fläche zu verbrauchen und den Boden nur einmal aufgraben zu müssen. Dem liegt der so genannte Bündelungsgedanke zugrunde, der beim Vorhaben SuedLink angewendet wird.

Haller: Klare Gemeinsamkeiten der Vorhaben liegen darin, dass sowohl SuedLink wie auch SuedOst-Link Gleichstrom-Erdkabelvorhaben sind. Beide Projekte wurden für den Transport von großen Strommengen über längere Strecken konzipiert. Eine Besonderheit des SuedOstLinks ist, dass für ihn im Moment noch auf zwei Abschnitten die Möglichkeit besteht, ihn statt als Erdkabel als Freileitung zu errichten. Und es ist tatsächlich so, dass derzeit noch zwei so genannte Freileitungsabschnitte in Betracht gezogen werden. Eine weitere Besonderheit ist, dass im Zuge des Trassenbaus direkt Leerrohre mitverlegt werden, um den absehbar steigenden Energiebedarf auch in Zukunft bedienen zu können. Nicht zuletzt ist noch als Unterschied zu nennen, dass der SuedOst-Link für den Transport von nur zwei Gigawatt ausgelegt wurde und nicht wie der SuedLink auf vier Gigawatt.



SuedLink

Länge ca. 670 km

Suedlink ist die Bezeichnung eines von den Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO und TransnetBW geplanten Korridors aus zwei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen (HGÜ). Diese verlaufen zwischen Schleswig-Holstein – Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein – Bayern. Beide Vorhaben können über weite Teile eine gemeinsame Stammstrecke bilden.



SuedOstLink

Länge ca. 520 km

Der Südostlink ist eine von den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission und Tennet TSO geplante Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitung. Er verläuft zwischen Sachsen-Anhalt und Bayern.

Wie lange arbeiten Sie beide denn schon am SuedLink bzw. SuedOstLink. Wieviele Menschen arbeiten an beiden Projekten?

Haller: Ich arbeite seit zwei Jahren in der Abteilung Stromnetzausbau und dem Projekt SuedOstLink. Davor habe ich mich in der Energieregulierung mit den Kosten für den Bau und den Unterhalt von Stromleitungen befasst. Zu Ihrer Frage, wie viele Menschen in der Bundesnetzagentur beim Netzausbau mitarbeiten: In der zuständigen Abteilung arbeiten ungefähr 150 Kolleginnen und Kollegen. Hiervon arbeiten 16 Personen in meinem Referat.

Matz: Ich bin nun seit acht Jahren in der Abteilung für den Netzausbau tätig. In meinem Referat für den SuedLink verhält es sich zahlenmäßig fast gleich wie bei Frau Haller. Wir sind zu siebzehnt.

Wie ist denn der aktuelle Stand bei Suedlink und Suedostlink? Wann sollen beide Vorhaben abgeschlossen sein und liegt man im Zeitplan?

Matz: Beim SuedLink haben wir für den ersten Bauabschnitt eine Entscheidung treffen können. Das ist der Abschnitt, der an den nördlichen Netzverknüpfungspunkten beginnt und ungefähr bis zum nördlichen Teil von Niedersachsen reicht. Das sind circa 100 Kilometer. Wie man aus der Gesamtlänge der geplanten Trasse aber leicht schließen kann, stehen noch einige Entscheidungen aus. An denen arbeiten wir gerade. Wir sind im Moment dabei, noch Beteiligungsverfahren durchzuführen, die sich aber leider durch die derzeitige Corona-Lage anders darstellen, als wir uns das ursprünglich gedacht hatten. Viele unserer festgesetzten Termine konnten vor dem Hintergrund der Pandemie einfach nicht stattfinden. Wir bemühen uns aber natürlich, die Verfahren so zügig wie möglich

fortzusetzen. Die finale Fertigstellung des Suedlink ist weiterhin für 2026 vorgesehen.

Haller: Wir sind beim SuedOstLink mittlerweile in der Planfeststellung. In zwei Abschnitten hatten wir auch schon die Antragskonferenzen. Ab 2025 soll der SuedOstLink Strom transportieren. Davon gehen wir bisher aus.

Welche Herausforderungen sind Ihnen bisher bei den Projekten begegnet? Gibt es Ereignisse, die Ihnen besonders in Erinnerung geblieben sind?

Haller: Aus meiner Sicht ist es schon eine der größten Herausforderungen, alle Interessen unter einen Hut zu bringen. Es ist tatsächlich gar nicht so einfach, die individuellen Belange der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Umwelt sowie die sonstigen Belange zu berücksichtigen und bestmöglich untereinander abzuwägen.

Matz: Da kann ich meiner Kollegin nur zustimmen. Die von ihr genannten Aspekte bestmöglich zu vereinbaren und untereinander abzuwägen, das ist natürlich unsere Kernaufgabe aber auch immer eine Herausforderung. Wenn man dann auf die vielen Jahre zurückblickt, die wir diese Verfahren ja schon machen, muss man sagen, dass einem so manche Antragskonferenzen oder Erörterungstermine als sehr intensiv in Erinnerung bleiben. Aber nicht selten waren es gerade diese anstrengenderen Termine, die für uns sehr aufschlussreich waren. Natürlich gibt es nicht nur Begeisterung. Man muss auch ganz klar feststellen, dass nicht jeder sich überzeugen lässt. Aber ich glaube, was man erzielen kann, ist ein grundlegendes Verständnis bei den Menschen, wenngleich das nicht heißt, dass nach so einer Veranstaltung alle einer Meinung sind.



Die beiden „Stromautobahnen“ SuedLink und SuedOstLink gelten als zentrale Bestandteile der Energiewende.
 Weitere Informationen unter www.netzausbau.de

Nun haben Sie schon einige Folgen der Corona-Pandemie auf Ihre Arbeit genannt. Welchen Einfluss hatte diese auf die beiden Vorhaben.

Matz: Wir mussten eine Reihe vor Ort geplanter Beteiligungstermine pandemiebedingt ausfallen lassen. Allerdings hat der Gesetzgeber auf diese neue Situation schnell reagiert und Möglichkeiten geschaffen, um Präsenztermine durch andere Formate zu ersetzen. Das sind im Wesentlichen schriftliche Formate oder auch Online-Konsultationen. Im Moment sind wir dabei, deren Einsatzmöglichkeiten intensiv zu prüfen und werden in geeigneten Fällen davon auch Gebrauch machen, um die Verfahren nicht zu verzögern. Das, was in dem Zusammenhang zentral ist, ist, dass man mit diesen Instrumenten die Öffentlichkeitsbeteiligung sichert und so die Transparenz der Verfahren auch unter erschwerten Bedingungen wahrt.

Ein entscheidender Bestandteil von Transparenz ist die Offenheit über die Kosten. Wer trägt denn die Summen für die beiden Ausbauprojekte?

Haller: Das ist klar geregelt. In erster Linie müssen die Netzbetreiber in den Ausbau investieren; ihre Kosten refinanzieren sie dann über einen sehr langen Zeitraum über die Netzentgelte. Diese bezahlt jeder, vom Haushalts- bis zum großen Industriekunden. Letztlich tragen also alle Stromabnehmer gemeinsam die Ausbaukosten.

Gestatten Sie mir noch eine letzte Frage: Was sind denn Ihre weiteren Pläne, wenn Suedostlink und Suedlink 2025 bzw. 2026 erfolgreich abgeschlossen sind?

Beide: Dann sind wir gespannt auf neue Herausforderungen. ■



Die Menschen hinter dem Verbraucherservice Energie

von Sabine Bartz

Manchmal hilft auch Gelassenheit und ein gutes Stück Lebenserfahrung

Peter Wagner, Leiter des Verbraucherservice Energie, sitzt an seinem Schreibtisch und hat die Hotline übernommen. Seit sieben Jahren gibt es nun den Verbraucherservice Energie. Die acht Arbeitsplätze sind mit jeweils zwei Bildschirmen und einem Headset ausgestattet. Die telefonischen und schriftlichen Verbraucheranfragen werden mit Hilfe einer speziell angepassten Software erfasst und weiterbearbeitet.

In der Zeit mit noch geltenden Abstands- und Hygienevorschriften freut sich Peter Wagner, dass sich die Büroräume allmählich wieder füllen. Der wochenlange Zustand des Distanzhaltens zwischen den Kollegen im Homeoffice, die direkt von zu Hause die Fragen der Verbraucher beantworteten und den wenigen, die in der Morellstraße in Augsburg Präsenz sicherstellten, scheinen langsam vorbei zu sein.

Top-Themen beim Verbraucherservice

Die häufigsten Fragen betreffen die Einzelheiten von Strom- und Gaslieferverträgen und -rechnungen, Erneuerbare Energien im Haushaltsbereich wie die eigene PV-Anlage auf dem Dach oder Balkon, neue Liefermodelle wie den Mieterstrom, die Kosten für einen Netzanschluss und vor allem auch die Auszahlung von Boni und Guthaben.

Meistens sind es Privatpersonen, gelegentlich auch Unternehmen oder Rechtsanwälte, die um Informationen oder Rat bitten.

Bei vielen Stromkunden werden zur Zeit neue Zähler eingebaut. Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (so genannte Smart Meter). Dies ist mit einigen Nachfragen verbunden, die von Heike Mickoleit, Klaus Herrmann, Peter Wagner und weiteren Kolleginnen und Kollegen beantwortet werden.

Verbraucher unterstützen

Peter Wagner ist mit seinem Team nationaler Kontaktpunkt (Point of Contact), wie es im Europarecht für jeden Mitgliedsstaat als zentrale Anlaufstelle für Verbraucher vorgesehen ist.

Sie informieren Verbraucherinnen und Verbraucher über das geltende Energierecht, nennen ihnen ihre Rechte als Haushaltskunden und nehmen ihre Anliegen auf.

„Fragen rund um den Lieferantenwechsel bei Stromverträgen sind das tägliche Geschäft“, erläutert Klaus Herrmann, bevor das Telefon im Homeoffice wieder klingelt.

Wenn Unternehmen Verbraucherrechte verletzen, wird den Anrufern bei Bedarf auch empfohlen, sich an eine Verbraucherszentrale zu wenden. Hier erhalten Verbraucher individuelle Rechtsberatung und aktive Unterstützung bei der Durchsetzung Ihrer Rechte. Denn genau hier sind der Bundesnetzagentur und dem Verbraucherservice Energie Grenzen gesetzt. Bevor es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung des Privatkunden mit dem Energieversorger kommt, kann sich der Verbraucher auch an die Schlichtungsstelle Energie e.V. in Berlin wenden mit einem für den Verbraucher kostenfreien Schlichtungsantrag.

Komplexe und schwierige Anfragen zum Energiewirtschaftsrecht oder europarechtliche Fragestellungen werden gemeinsam mit dem Fachreferat in Bonn beantwortet. Mehr als 400 Arbeitshilfen und Sprachregelungen werden hierzu regelmäßig überarbeitet. Die enge fachliche Zusammenarbeit wird einmal im Jahr durch gemeinsame ganztägige Workshops in Bonn oder in Augsburg unterstützt. „Gerade diese offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist vorbildlich und fördert wesentlich unser Engagement in Augsburg“, ergänzt Peter Wagner.

Nah dran an den Menschen

Im Kollegenkreis in der schwäbischen Metropole sind fast alle Regionen vertreten: Rheinländer, Schwaben, Bayern und Thüringer, gehen doch die Anrufe aus dem gesamten Bundesgebiet in Augsburg ein. „Viele Verbraucher fühlen sich wohl,

Endlich jemand, der mir die Prozesse beim Lieferantenwechsel so verständlich erklären konnte. Das hat bisher noch keiner geschafft. Großes Lob, Maria K.

Gut, dass es derart fachkundige Ansprechpartner gibt. Mit Ihren Argumentationshilfen für die Verrechnung von Guthaben weiß ich nun, wie ich zurecht kommen muss. Sie haben mir sehr geholfen. Vielen Dank, And

Liebes Verbraucherservice-Team,

vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort zu dem Messstellenbetriebsgesetz. Jetzt habe ich endlich alles verstanden und weiß, wie ich mich verhalten muss. Sie haben mir sehr geholfen.

Liebe Grüße und vielen Dank, Frau L... D...
Liebe Grüße und vielen Dank, Frau L... D...

wenn sie eine vertraute Stimme Ihrer Heimat hören. Ein Norddeutscher fehlt uns noch. Vielleicht hat ja jemand Lust, zu uns zu kommen“ erwähnt Peter Wagner. Warum dies gelegentlich wichtig sein kann, zeigt folgende Anekdote: Ein Landwirt von seiner Bergalm erzählte in tiefstem oberbayerischen Dialekt etwas von seiner Stromleitung. Peter Wagner (Rheinländer, also ein sogenannter „gscherter Saupreis“) ist am Telefon. Der Anrufer reagiert jedoch etwas säuerlich auf die häufigen auf Hochdeutsch formulierten Nachfragen.

„Vor lauter Verzweiflung bin ich dann zu meiner Kollegin Marianne Grupe ins Nachbarzimmer gegangen, die das Telefongespräch übernahm. Sie ist aus Bayern und des oberbayerischen Dialekts mächtig. Sie hat dann mit dem Landwirt das Gespräch geführt. Ich stand daneben und habe nicht ein einziges Wort verstanden. Aber der Landwirt war anschließend überaus glücklich,“ erinnert sich Peter Wagner.

In vielen Alltagssituationen ist auch ganz konkrete Hilfestellung gefordert: Da ist zum Beispiel eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern, deren Ehemann keinen Unterhalt zahlt. Sie kann ihre Stromrechnung nicht mehr bezahlen und ihr Strom wurde abgestellt. Im Telefonat geht es darum, schnell und umfassend aufzuzeigen, welche einzelnen Schritte die Familie aus der Misere führen.

Es gibt aber auch gelegentlich die notorischen Nörgler und Wutbürger am Telefon, die nur auf den Staat, Politiker und Behörden schimpfen. Hier heißt es ruhig und gelassen bleiben, sich nicht in eine Verteidigungsposition drängen lassen, auch wenn es schwerfällt.

Da trifft die E-Mail eines Abiturienten ein. Er hat ein Einser-Abitur und beherrscht drei Sprachen fließend in Wort und Schrift. Aber wie man einen Mietvertrag für die Studentenbude abschließt oder einen Stromliefervertrag zu lesen hat, das hat man ihm in der Schule nicht beigebracht. Hier ist auch ein Stück weit praktische „Lebenshilfe“ gefragt, wie Peter Wagner erläutert.

Auch die „Smartphone-Generation“ wendet sich an die Kolleginnen und Kollegen in Augsburg mit schriftlichen Anfragen, die auf das Wesentliche konzentriert sind: ohne Groß- und Kleinschreibung, Punkt, Komma oder Strich.

Das ist jedoch nur ein kleiner Ausschnitt aus den annähernd 19.000 Anfragen pro Jahr.

Anderen Personen in Schwierigkeiten helfen wollen und auch Verständnis haben für fordernde Gesprächspartner, zeichnen die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in Augsburg aus. „So nah an den Verbrauchern dran zu sein, dies ist für uns alle ein wesentliches Stück Motivation“, erklärt Peter Wagner zum Abschluss. ■



Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-9921
E-Mail: pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

V.i.S.d.P.

Fiete Wulff

Redaktion

Ulrike Platz

Satz, Layout und Grafik

Paul Preußner

Redaktionsschluss

Juli 2020

Fotografie/Bildnachweis

© 123RF /Anton Balazh (Titelseite und Rückseite),
© Getty Images /schmidt-z (Seite 17)

alle anderen © Bundesnetzagentur

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt am Main

